

Aktenzeichen: 2 AZN 200/84

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 24. Mai 1984

- 2 AZN 200/84 -

I. Arbeitsgericht
Siegburg

Urteil vom 11. Mai 1983
- 2 Ca 2359/82 -

II, Landesarbeitsgericht
Köln

Urteil vom 12. Januar 1984
- 10 Sa 991/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 200/84

10 Sa 991/83 Köln

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 24. Mai 1984 durch den Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Triebfürst und Dr. Weller sowie die ehrenamtlichen Richter Ramdohr und Dr. Wolter beschlossen:

Auf die Beschwerde der Beklagten wird die Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 12. Januar 1984 - 10 Sa 991/83 - zugelassen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

1. Die auf Divergenz i.S. des § 72 a Abs. 1 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG gestützte Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil ist begründet.

Wie die Beklagte zutreffend dargelegt hat, besteht zwischen dem anzufechtenden Urteil und den angezogenen Urteilen des Senates vom 13. September 1973 (2 AZR 601/72 - AP Nr. 2 zu § 1 KSchG 1969) und vom 3. Februar 1977 (2 AZR 476/75 - AP Nr. 4 zu § 1 KSchG 1969 Betriebsbedingte Kündigung) eine Divergenz hinsichtlich der Frage, ob die Möglichkeit, den gekündigten Arbeitnehmer zu schlechteren Arbeitsbedingungen weiterzubeschäftigen, auch dann einem dringenden betrieblichen Erfordernis für eine Beendigungskündigung entgegensteht, wenn sich der Arbeitnehmer hierzu weder vor noch im unmittelbaren Anschluß an die Kündigung bereit erklärt hat. Wie aus der Begründung des Urteils des Senates vom 30. Mai 1978 (BAG 30, 309) folgt, das sich auf die Entscheidung vom 3. Februar 1977 (aaO) bezieht, kann der Arbeitgeber bei einer ordentlichen betriebsbedingten Kündigung auch nicht auf die Notwendigkeit einer Änderungskündigung verwiesen werden, wenn es an einer rechtzeitig erklärten Bereitschaft des Arbeitnehmers fehlt, das Arbeitsverhältnis zu schlechteren Bedingungen fortzusetzen. Demgegenüber hat das Landesarbeitsgericht zur Begründung ergänzend auch auf die Entscheidungsgründe des Arbeitsgerichts verwiesen, das allgemein ausgeführt hat, eine Beendigungskündigung sei dann nicht aufgrund betrieblicher Belange dringend geboten, wenn der Ausspruch einer Änderungskündigung



ausreiche, um den betrieblichen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Davon könne der Arbeitgeber im Einzelfall nur dann absehen, wenn der Arbeitnehmer zuvor eindeutig zu erkennen gegeben habe, daß er lieber den Betrieb verlasse, als zu einzelnen konkretisierten Arbeitsbedingungen weiter tätig zu sein.

2. Die Kosten des für die Beklagte erfolgreichen Beschwerdeverfahrens sind Teil der Kosten des Revisionsverfahrens.

3. Die Beklagte kann gegen das vorgenannte Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zustellung dieses Beschlusses beim Bundesarbeitsgericht, Graf-Bernadotte-Platz 3, 3500 Kassel, Revision einlegen.

Die Revision ist gleichzeitig oder innerhalb eines Monats nach Einlegung schriftlich zu begründen. Revision und Revisionsbegründung müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Hillebrecht

Triebfürst

Dr. Weller

Ramdohr

Dr. Wolter



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)